



Versicherungsstelle Deutscher Wald
In Partnerschaft mit der AXA Versicherung AG

Urteile zur Verkehrssicherungspflicht von Baumbesitzern

Nach Schadenfällen werden Waldbesitzer häufig auf Ersatz in Anspruch genommen. Die gesetzlichen Anforderungen an die Schadensersatzpflicht sind sehr allgemein gehalten. Dies eröffnet den Gerichten einen erheblichen Entscheidungsspielraum.

Nachfolgend einige Beispiele aus der Rechtsprechung:

Zwiesel und zusätzliche verdächtige Umstände

OLG Düsseldorf, Az.: I-15 U 124/05, Urteil vom 21.05.2008

In diesem Fall war eine am Rande eines Waldgrundstücks stehende Buche auf das benachbarte Grundstück gestürzt und hatte dort einen PKW, das Haus sowie den Vorgarten beschädigt. Das Gericht verurteilte den Waldbesitzer wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, da dieser den Baum trotz erkennbarer Gefahren nicht durch einen Sachverständigen hatte begutachten lassen. Die vorhandene Gabelung des Baumes alleine (Zwieselbildung) habe hierzu zwar noch keine Veranlassung geboten. Eine fachmännische Untersuchung sei aber geboten, wenn weitere verdächtige Umstände hinzuträten. Relevant seien insoweit z. B. trockenes Laub, dürre Äste, äußere Verletzungen, hohes Alter, Erhaltungszustand, Eigenart oder Stellung, statischer Aufbau und ähnliches. Vorliegend seien solche Gefahr erhöhenden Umstände im Hinblick auf den Standort des Zwiesels gegeben, da der gesamte Wald erheblich durch Bombensplitter geschädigt gewesen sei, was in besonderem Maße zu Pilzbefall und damit zu mangelnder Bruchfestigkeit führen könne.

Da der Umsturz des Baumes durch Hinzuziehung eines Experten hätte vermieden werden können, verurteilte das Gericht den Waldbesitzer zum Ersatz des Schadens des Nachbarn.

Anlass für weitergehende Untersuchungen wegen Pilzfruchtkörper

OLG Rostock, Az.: 5 U 334/08, Urteil vom 10.07.2009

Hier hatte eine umstürzende Pappel einen PKW zerstört und den Insassen schwer verletzt. Das OLG bejahte eine Verkehrssicherungspflichtverletzung des Baumbesitzers, da bei der 6 Monate zurück liegenden Baumkontrolle ein walnussgroßer Pilzfruchtkörper nicht hinreichend beachtet worden war. Der Pilzbefall habe Anlass für weitergehende Untersuchungen insbesondere des Stammfußes geboten. Eine entsprechende Bewertung hätte zur sofortigen Fällung des Baumes geführt und den Unfall damit vermieden.

Verkehrssicherungspflicht im Bestand nur bei Anhaltspunkten für eine zeitlich nahe Gefahrverwirklichung

LG Saarbrücken, Az.: 12 O 271/06, Urteil vom 03.03.2010

Während eines Spaziergangs über einen Forstwirtschaftsweg im Sommer 2006 hatte sich bei leichtem Wind ein Ast von einer Eiche gelöst und die Klägerin am Hinterkopf getroffen. Die Klägerin befand sich nach dem Unfall zunächst in komatösem Zustand und lebt inzwi-



Versicherungsstelle Deutscher Wald
In Partnerschaft mit der AXA Versicherung AG

schen in häuslicher Pflege. Vertreten durch ihre Pflegerin beantragte sie die Verurteilung des Waldbesitzers zur Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 200.000 Euro sowie die Feststellung der Eintrittspflicht für weitere Folgen des Unfallereignisses.

Das Landgericht wies die Klage mit der Begründung ab, das im Wald selbst, anders als an dessen Rand nur eine sehr eingeschränkte Verkehrssicherungspflicht des Waldbesitzers gelte. Nur in Ausnahmefällen, wenn besondere Anhaltspunkte für eine zeitlich nahe Gefahrverwirklichung vorliege, komme eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht in Betracht. Dies sei hier nicht gegeben. Nach Einschätzung des Sachverständigen sei von dem Baum zwar eine latente Gefahr ausgegangen. Es hätte nach dem äußeren Erscheinungsbild aber durchaus auch noch 10 Jahre bis zu einem Astabbruch dauern können. Der Waldbenutzer könne nicht erwarten, dass hinsichtlich einer solchen potenziellen Gefahr eine regelmäßige, prophylaktische Untersuchung des Gesamtbaumbestandes im Bereich der Wege durchgeführt werde. Dies sei dem Waldbesitzer auch aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus nicht zumutbar. Daher müsse derjenige, der trotz der allgemein bekannten Gefahren Waldwege für Spaziergänge wähle, die sich hieraus ergebenden Risiken selbst tragen.

Schädigung des Nachbarbestandes durch überlange Holzlagerung im Wald (Borkenkäferbrutstätte)

OLG Hamm, Az.: 9 U 25/06, Urteil vom 10.08.2007

Der Kläger verlangte Schadensersatz für einen am Jahresanfang eingetretenen Windbruch in seiner Forstfläche. Den Schaden führte er darauf zurück, dass er im vorangegangenen Herbst 18 am Südwestrand stehende Fichten wegen deren Befalls mit Borkenkäfern habe fällen müssen, so dass der verbleibende Bestand zur Hauptwindrichtung hin aufgerissen worden sei. Das Gericht bestätigte die Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht durch den Beklagten, der die unmittelbar benachbarten Forstflächen bewirtschaftet hatte und geschlagenes Holz entgegen den Grundsätzen der „sauberen Forstwirtschaft“ nicht alsbald abtransportiert hatte. Dies habe dazu geführt, dass sich mindestens eine Borkenkäferbrutgeneration darin bilden und ausschwärmen konnte.

Schaden durch Hangrutsch infolge schlechter Pflege eines Waldweges

OLG Saarbrücken, Az.: 4 U 113/05, Urteil vom 21.03.2006

Aufgrund eines Erdrutsches an einem Hanggrundstück wurden Erd- und Schlammmassen auf das Grundstück des Klägers geschwemmt und drangen dort in Kellerräume ein. Das Gericht verurteilte den Waldbesitzer zum Schadensersatz, weil er der Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich seines Waldweges nicht nachgekommen war. Insoweit sei er auch verpflichtet gewesen, den Waldweg so zu unterhalten, dass weiter unten liegende Grundstücke vor Schädigungen geschützt seien. Tatsächlich hatte die mangelhafte Pflege dazu geführt, dass der Weg verwildert und sich Wassermassen ansammelten, die dann zum Abrutschen führten.